Basel, 14. April 1917. № 15 XVII. JAHRGANG

KAMMÜLLER/BASEL

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Konsumverein im Kanton Aargau sucht für seine neu erstellte Bäckerei per 1. Juni einen tüchtigen, selbständigen **Bäcker**, der mit Dampfbackofen und Maschinenbetrieb durchaus bewandert ist. Offerten mit Angabe des Alters nebst Beilage von Zeugnisabschriften sind unter Chiffre K. R. 65 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Angebot.

Zwei **Schwestern**, tüchtig in Buchhaltung und Servieren, wünschen die Leitung eines Konsumvereins zu übernehmen. Offerten unter Chiffre H. B. 64 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Strebsamer Mann, verheiratet und militärfrei, zur Zeit Abteilungsleiter eines grösseren Verbandsvereins, wünscht sich auf 1. Mai zu verändern. Bin auch mit Automobilen vertraut. Offerten unter Chiffre A. Z. 62 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Stellen-Ausschreibung.

Der Allgemeine Consumverein in Basel schreibt hiermit die Stelle des

Vorstehers

des **Milchgeschäftes** zur freien Bewerbung aus.

Reflektanten müssen über gründliche Kenntnisse und Erfahrungen in der Organisation und Leitung eines Molkereibetriebes verfügen und mit den Prinzipien der Genossenschaftsbewegung vertraut sein. Gehalt laut Reglement Fr. 4,600 bis Fr. 6,400.

Anmeldungen mit Angaben über die bisherige Tätigkeit sind bis zum 21. April zu richten an die **Verwaltungskommission des A. C. V.**, Birsigstr. 14, in Basel.

Verein schweiz. Konsumverwalter.

Einladung

zur

ordentl. Generalversammlung

auf

Samstag und Sonntag, den 28. u. 29. April 1917 in Basel.

Traktanden:

1. Mitteilungen des Vorstandes.
2. Vorlage der Jahresrechnung pro 1916 und Bericht der Rechnungskommission.
3. Behandlung der Traktanden der Delegiertenversammlung des V. S. K.
4. Unvorhergesehenes.

In Verbindung mit unserer Versammlung ist der Besuch der Muster-Messe in Basel in Aussicht genommen. — Das nähere Programm erscheint in nächster Nummer.

Mit kollegialem genossenschaftlichem Gruss!

Der Vorstand.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Kreis VIII

(Appenzell St. Gallen, Thurgau).

Einladung

zur

ordentlichen Frühjahrskonferenz

Sonntag, den 6. Mai 1917, vormittags 9½ Uhr im Hotel „Schiff“ in Rorschach.

Traktanden:

1. Protokolle.
2. Jahresrechnung und Bericht Kreis VIII.
3. Jahresrechnung und Bericht V. S. K.
4. Traktanden für die Delegiertenversammlung in Luzern.
5. Unvorhergesehenes.

Herisau/Uzwil, den 31. März 1917.

Für den Kreisvorstand VIII,

Der Präsident: **J. Baumgartner.** Der Aktuar: **G. Meier.**

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XVII. Jahrgang Basel, den 14. April 1917 No. 15

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

George Jacob Holyoake

(1817—1917)

In einer der letzten Nummern der «Co-operative News» lasen wir die folgende kurze Notiz: Anlässlich der *hundertsten* Wiederkehr des Geburtstages von *G. J. Holyoake* findet zu Ehren dieses hervorragenden Genossenschafters am 14. April 1917 in Birmingham, seiner Geburtsstadt, eine Gedenkfeier statt. Die vom britischen Genossenschaftsverband organisierte Feier wird in der Enthüllung einer vom Konsumverein Birmingham gestifteten Bronzetafel, in einer Massenversammlung von Delegierten aus allen Teilen des Landes, in musikalischer Unterhaltung usw. bestehen. Ansprachen werden u. a. gehalten von *E. O. Greening, James Deans* und *Frau Holyoake Marsh,* einer Tochter Holyoakes.

* * *

Obgleich George Jacob Holyoake erst im Jahre 1906, im biblischen Alter von 89 Jahren, zu den Vätern versammelt ward, ist sein Bild bei der jüngsten Genossenschaftsgeneration wohl kaum mehr lebendig. Und doch war er einer der interessantesten und hervorragendsten Köpfe, die die Genossenschaftsbewegung bisher hervorgebracht hat. Der «grosse alte Mann», wie ihn seine Landsleute mit einem Gefühl der Verehrung nannten, war noch einer der wenigen lebenden Zeugen aus den ersten Tagen der glanzvollen «Rochdale-Periode». Holyoake, der Robert Owen persönlich kannte, der mit den redlichen Pionieren von Rochdale verkehrte, war für uns das Bindeglied zwischen der alten und der neuen Zeit im genossenschaftlichen Leben.

Er ist auch der Verfasser der so ungemein lebendig dargestellten Geschichte der «Redlichen Pioniere von Rochdale», ein Buch, das in fast alle Kultursprachen übersetzt, lange Jahre wohl am intensivsten dazu beigetragen hat, den Konsumvereinsgedanken in alle Lande hinauszutragen.

Holyoake verdient es daher in hohem Masse, dass auch die schweizerischen Genossenschafter an seinem hundertsten Geburtstage seiner ehrend gedenken.

Bereits im Jahrgang 1905 des «Schweiz. Konsum-Verein», ein Jahr vor seinem Tode, wurde Holyoakes Leben zum Gegenstand eines genossenschaftlichen Charakterbildes gewählt, so dass wir uns heute darauf beschränken können, nur die wich-

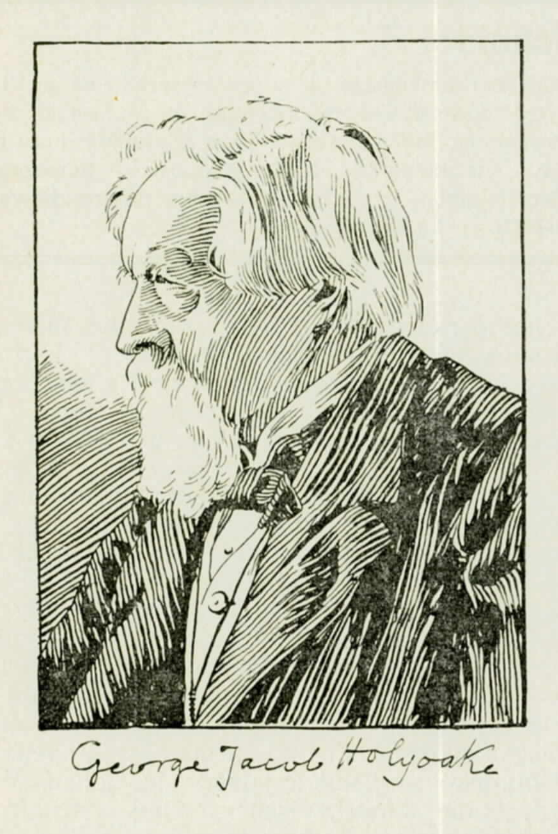
Der Umsatz des **Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** betrug im Monat **März 1917 Fr. 7,902,452.03.** — Die **Zunahme** gegenüber dem Monat März 1916 beträgt demnach **Fr. 2,109,839.98** oder **36,42%.**

tigsten Daten seines Lebens wieder kurz in Erinnerung zu rufen.

Dagegen erlauben wir uns, diesem kurzen Lebensabriss eine treffliche Charakteristik Holyoakes aus der bewährten Feder Dr. Karl Mundings hinzuzufügen, die seinerzeit in der «Konsumgenossenschaftlichen Rundschau» (1906) erschienen ist.

George Jacob Holyoake wurde am 13. April 1817 in Birmingham geboren. Er war ein sehr schwächliches Kind, und man glaubte nicht, dass er es über die Knabenjahre hinausbringen würde. Er hatte zehn Geschwister gehabt, und die Not fand sich häufig als Gast im väterlichen Hause ein. Schon frühzeitig musste der kleine George Hand mitanlegen, zuerst im Geschäft der Mutter, dann 13 Jahre hindurch in der Giesserwerkstätte seines Vaters.

Holyoake legte grosse handwerkliche Geschicklichkeit an den Tag, dennoch war die Aussicht für ihn gering, innerhalb des industriellen Umwälzungsprozesses vom Klein- zum Grossbetrieb in seinem Beruf auf einen grünen Zweig zu kommen.



George Jacob Holyoake

Seine geistige Regsamkeit und der unbändige Trieb, die Wahrheit zu suchen und zu ergründen, trieben ihn auf eine andere Bahn, in den *Lehrberuf*.

In den Sonntagsschulen, die er in seinen Freistunden besuchte, hatte er sich die allernotwendigsten elementaren Kenntnisse erworben, die er durch fleissiges Selbststudium erweiterte. Er hatte eine besondere Begabung für Mathematik; eine weitere Bildungsgelegenheit verschaffte ihm der vorübergehende Besuch einer polytechnischen Anstalt, des «Mechanics Institute», an dem er später auch lehrend tätig war. Den ersten Unterricht erteilte er an einer Sonntagsschule.

Mit Robert Owen, dessen Lehre auf Holyoakes Leben von entscheidender Bedeutung wurde, kam er in einem Vortrag zum ersten Male persönlich in Berührung. Die Darlegungen Owens fand er höchst einleuchtend; er vertiefte sich nunmehr in das Studium der Owenschen Lehre und ward bald ein eifriger Anhänger und Verkünder derselben.

Wir begegnen George Holyoake nunmehr als Wanderprediger und Agitator der von Owen organisierten «Gesellschaft der Freunde einer vernünftigen Religion», ein Amt, das ihn gar bald mit den damaligen Gesetzen in Konflikt brachte und ihm unschuldigerweise sogar eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten eintrug.

In den folgenden Jahren widmete sich Holyoake vorwiegend der Publizistik, politischen und sozialen Fragen. Ein Verdienst speziell auf dem Gebiete der Sozialpolitik erwarb er sich dadurch, dass er die englische Regierung veranlasste, von ihren Konsuln und Vertretern im Auslande Berichte über die Lage der Arbeiter im Auslande, über die Höhe der Löhne etc. einzusammeln, die dann alljährlich in einem Sammelband veröffentlicht werden und einen lehrreichen Ueberblick über die sozialen Verhältnisse in den verschiedensten Ländern gewähren.

Im Jahre 1839 verheiratete sich Holyoake mit der Tochter eines Soldaten.

Durch Owens Einfluss widmete Holyoake während sechzig Jahren seine beste Kraft der Genossenschaftsidee, weniger im praktischen Ausbau, als vor allem als Publizist. Am stärksten war er in der Verteidigung der genossenschaftlichen Grundsätze gegenüber Angriffen von seiten der Gegner. Unübersehbar gross ist die Anzahl seiner kleinen Gelegenheits-, Streit- und Flugschriften. Neben seiner «Geschichte der Redlichen Pioniere» sind von seinen literarischen Arbeiten zu erwähnen u. a. zwei grössere Werke über die Geschichte der britischen Genossenschaftsbewegung, ferner: Sixty years of an agitators life (Sechzig Jahre aus dem Leben eines Agitators) und die beiden auf Robert Owen bezüglichen Schriften: Life and last days of Robert Owen (Leben und Ende Robert Owens) und: Robert Owen, the precursor of social progress (Robert Owen, der Pionier des sozialen Fortschritts).

Bis wenige Tage vor seinem Tode, der am 22. Januar 1906 in Brighton erfolgte, war er unermüdlich für die Verbreitung der genossenschaftlichen Idee tätig. Mit Recht bemerkte einmal ein Blatt, dass niemand für die Genossenschaftssache in einem ungewöhnlich langen Leben die Feder so fleissig geführt habe, wie Holyoake.

George Jacob Holyoake war der Wenigen einer, die sich des Glückes erfreuen durften, am Abend eines langen und inhaltsvollen Lebens den grössten Teil dessen, was er erstrebte und wofür er kämpfte, verwirklicht oder auf dem sichern Wege zum Ziele zu sehen.

Mit dem Jahrhundert, das ihn hervorbrachte, schritt er durch die Welt, mit drei Generationen hat er gelebt, gehofft, gefühlt und gekämpft, mit allen mächtigen Strömungen der Zeit ging seines Lebens Schiff und an allen Bewegungen war er beteiligt, die ihren Lauf in Zukunftsrichtung nahmen. Er wandelte selten auf Pfaden, die sich in Irrwege verlieren; was er in die Zone seines Wirkungsfeldes zog, war immer etwas Erreichbares, wohl zuweilen eine unklar gährende aber stets mit Realitäten gepanzerte Kraft. Ein Schwärmer oder idealistischer Träumer war er nie, aber er verstand es, den Wirklichkeitsgehalt von genialen Träumen für das nächste Bedürfnis abzuziehen und in Zeitwerte umzusetzen. Das Grundwesen seines Charakters und seiner Geistesart bezeichnet eine gewisse rationalistische Nüchternheit, die sich von allem fernhielt, was sich nicht mit dem kühl abwägenden Verstande fassen lässt. Die Quelle seiner Begeisterung für alles, was ihn beschäftigte, lag in einem stark entwickelten

Rechtsgefühl, das aber wiederum mehr dem Verstande als dem Herzen folgte. Er wurde Sozialreformer und Genossenschafter, weil er sich in die Ideenwelt Roberts Owens sozusagen mit mathematischen Beweisgründen hineingedacht hatte. Was er mit mathematischer Sicherheit erfasst zu haben glaubte, daran hielt er mit ungeheurer Zähigkeit fest; von den Grundideen, die er in den eisernen Bestand seiner Ueberzeugungen aufgenommen hatte, wich er niemals ab. Schwere innere Konflikte, welche an die Lebenskraft gehen, hat er wohl nie durchgemacht, und auch von den grossen Flutwellen der Strömungen, in denen er stand, liess er sich nicht unbedingt hinreissen. Wie er sich selbst in der Gewalt hatte und die Grenzen der Mässigung in allen Dingen der inneren und äusseren Lebenshaltung nie überschritt, so zeigte er auch in Verfolg der Reformtendenzen, die in ihm einen Pionier fanden, eine unverhehlte Abneigung gegen Extreme und Ueberstürzungen oder andere Erscheinungen dieser Art. Von Natur zwar äusserst lebhaft, ist sein Temperament doch niemals mit ihm durchgegangen; wie er nicht alle Meinungen und Handlungen von Gesinnungsgenossen billigte und mit ihnen durch dick und dünn ging, so hat er auch nicht die Ansichten und Taten der Gegner unbedingt verworfen, so sehr es auch sonst in seiner Natur lag, gegen Tendenzen loszupoltern, die seinen Grundsätzen nicht entsprachen oder worin er eine Gefahr zu wittern meinte. Ein Grundzug seines Wesens war absolute Toleranz, die seinem ausgeprägten Persönlichkeitsgefühl entsprach, noch mehr aber der Methode, die er mit kühler Absichtlichkeit zur Richtschnur seiner Propaganda nahm. Mehr analytisch als synthetisch veranlagt, wollte er weder überreden noch hinreissen, sondern erklärend Ueberzeugungen schaffen. Er ging daher, nie aufs Ganze und ins Volle, und obwohl er sich als Agitator fühlte und betätigte, war er doch nichts weniger als ein geborner Agitator, wozu ihm schon die Natur die Mittel versagt hatte, denn seine Stimme war unzureichend für oratorische Kraftleistungen. Es fehlte ihm aber auch der psychische Nerv, der immer auf die seelische Stimmung geht, Gemütsreaktionen auszulösen und den Willen überhaupt von der psychischen Sphäre aus zu beeinflussen sucht. Holyoake setzte stets die Hebel des nüchternen, abwägenden Verstandes an, um den Willen in Tätigkeit zu bringen. Er war daher mehr ein Anreger und ein Lehrer, als ein Agitator, mehr ein Wegmacher für den nächsten Tagesmarsch, als ein Wegweiser für das letzte Ziel, mehr Whigist als Chartist, mehr kühl abweisender Rationalist als Himmelsstürmer, mehr Individualist als Sozialist, aber von allem hatte er etwas in sich, ohne es bis in die letzten Konsequenzen zu treiben, welche Entschiedenheit nicht seine Sache war.

So erklärt sich die für ihn überaus charakteristische Erscheinung, dass er immer mit seiner Zeit ging und dabei doch immer mit einem Stück seines Wesens irgendwo anders war. Das mathematische Kalkül und das Rechtsgefühl machte ihn zum Sozialisten, in der angeborenen Natur aber reagierte immer wieder der Individualist. Indem er nun diese zwei Prinzipien, die ja auch zur Signatur unserer Kulturepoche gehören, in sich verkörperte, erscheint er als eine vermittelnde, ausgleichende, einigende Persönlichkeit im Reibungsprozess der durch jene Grundprinzipien gegebenen Gegensätze. Er war sich kaum selbst bewusst, Träger einer solchen Mission zu sein; aber der Einfluss der von ihm ausging, lässt sich zu einem guten Teil in Resultate zusammenfassen, die in dieser Richtung wirkten. Intuitive, schöpferische Kraft ging niemals von ihm aus, auch stand er zu keiner Zeit seines langen Lebens in der praktischen Genossenschaftsarbeit, wie er auch kein Organisator war, aber alle Entwicklungsphasen der englischen Genossenschaftsbewegung spiegeln sich in der Fülle seiner Schriften und in dem ungeheuren historischen Material, das er mit unvergleichlichem Fleisse zusammentrug. (Schluss folgt.)



Die Genossenschafter voran, die Kleinhändler hintendrein.

Der Privathandel folgt den Konsumvereinen in ihren Massnahmen zum Schutz der Konsumenteninteressen nur in weitem Abstand. Durch Gesetze und Verordnungen mussten die Detaillisten zur Schliessung ihrer Läden an Sonntagen und zu bestimmten Tagesstunden in der Woche gezwungen werden, während die Konsumgenossenschaften diese Massregel längst durchgeführt hatten. Die Kleinhändler strebten vermittelst der Rabattgewährung auch die Barzahlung an, welche die Konsumvereine zum grossen Vorteil der Konsumenten auf breiter Basis durchführten. Es bedurfte des guten Beispiels der Genossenschaften, um im Privathandel die Spannung zwischen Einkaufs- und Verkaufspreisen zu vereinbaren, die Qualität der Waren zu verbessern, den Verkauf von sogenannten Prämienartikeln zu beschränken und mit anderen Mitteln des Kundenfangs aufzuräumen. Neuerdings wird in Privathändlerkreisen auch die Verwendung von Einzelrappen im Ladenverkehr und eine genauere Berechnung der Preise beim Einkauf kleiner Quantitäten empfohlen, ein Verfahren, das von den meisten Konsumvereinen stets praktiziert worden ist.

Dagegen entfaltet die Genossenschaftsbewegung in vierfacher Hinsicht eine Tätigkeit, welche nachzuahmen das Privathändlertum sich stets hüten wird.

1. Es wird niemals die Käufer zu Eigentümern der Handelsetablissemente machen.
2. Es wird niemals den Käufern die Leitung der betreffenden Unternehmungen anvertrauen.
3. Es wird der Kundschaft nicht die erzielten Ueberschüsse zurückerstatten.
4. Es wird sich in der Geschäftsführung nicht von der Kundschaft kontrollieren lassen und die Resultate der Betriebsrechnung nicht publizieren.



Wirtschaftsprobleme im VI. Neutralitätsbericht des Bundesrates.

(Fortsetzung.)

Volkswirtschaftsdepartement.

1. Abteilung für Landwirtschaft.

Die im letzten Bericht geschilderten Schwierigkeiten einer genügenden *Konsummilchversorgung* hielten den ganzen Winter über an und gaben Anlass zu einigen weitern Massnahmen. Durch Verfügung vom 27. November wurde diejenige vom 3. Juni 1916

betreffend die *Verarbeitung von Milch auf Zieger und Kasein* auf die Ziegenbauern des Kantons Glarus und der angrenzenden Gebiete ausgedehnt und diese dadurch hinsichtlich der Verwertung ihrer Milch den Milchproduzenten der andern Landesteile gleichgestellt.

Um die Landwirte zu einer vermehrten Produktion und Ablieferung von Milch anzuspornen und ihnen für die erhöhten Produktionskosten eine Entschädigung zu bieten, wurden Anordnungen getroffen, die ihnen vom 1. Januar 1917 an eine weitere *Aufbesserung des Preises für Konsummilch* von einem Rappen sicherten, ohne dass dadurch der vom Konsumenten zu bezahlende Preis erhöht wurde. Die hierzu nötigen Mittel wurden den Gewinnanteilen des Bundes und des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten an der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen entnommen. Bekanntlich fliesst der Gewinn dieser Genossenschaft aus dem Käseexport zum grössten Teil dem Bunde und den Milchproduzenten zu und wird in der Hauptsache zur Erleichterung der Konsummilchversorgung verwendet. Aus dem Exportgewinn hatte die Genossenschaft auch den Verlust zu decken, der ihr aus dem Inlandgeschäft in Käse erwuchs. Das war so lange möglich, als dem Inlandskonsum ein namhafter Export gegenüberstand. Als jedoch bei stark verminderter Käseproduktion infolge Milchmangels und steigenden Inlandkonsums an Käse der Export bedeutend eingeschränkt und die zeitweise Einstellung desselben in sichere Aussicht genommen werden musste, konnten die am 15. September 1916 festgesetzten, verlustbringenden Inlandspreise für Käse nicht mehr aufrechterhalten werden. Um sie mit den Einkaufspreisen in Einklang zu bringen, erhöhten wir sie durch die *Verfügung vom 26. Dezember 1916 betreffend den Verkauf von Butter und Käse.* Die Erhöhung beträgt für das Kilogramm Fettkäse 40 Rp., für halbfette und $^3/_4$ fette 30—35 Rappen und für Magerkäse mit mehr als 6% Fettgehalt in der Trockenmasse und Kräuterkäse 10—20 Rappen. Der Preis für Magerkäse mit weniger als 6% Fett wurde nicht erhöht. Die Erhöhung der Käsepreise wurde an die Bedingung geknüpft, dass die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen Leistungen macht, welche die Abgabe von Käse zu reduzierten Preisen an die bedürftige Bevölkerung ermöglichen. Die Frage, wie diese Abgabe zu ermässigtem Preise bezw. die Rückvergütung geordnet werden soll, ist zurzeit noch in Prüfung.

Hand in Hand mit der Erhöhung der Käsepreise ging eine solche der Butterpreise um 50 Rappen für das Kilogramm, wodurch die Butterproduktion merklich angeregt wurde.

Durch die Verfügung vom 30. Dezember betreffend die *Milchversorgung des Landes* wurden die Preise für den Einkauf von Käse ab Käserei durch die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen und die von ihr zu leistenden Nachzahlungen neu festgesetzt. Die Preise wurden besser nach Qualität der Ware abgestuft und gleichzeitig etwas erhöht. Aus der Erhöhung der Käse- und Butterpreise resultiert ein Mehrpreis von ungefähr 1 Rappen für das Kilogramm Milch, entsprechend dem vorstehend erwähnten Beitrag an die Milchproduzentenverbände für gelieferte Konsummilch. Auch die Milchsiedereien und andern milchverarbeitenden Industrien bezahlen für die Milch seit 1. Januar 1917 einen Mehrpreis von 1 Rappen für das Kilo.

Der Umstand, dass für Weichkäse und verschiedene andere Käsespezialitäten keine Höchstpreise festgesetzt sind, erlaubte es den Fabrikanten dieser Käsesorten, eine bedeutend bessere Milchverwertung zu erzielen, als dies bei der Lieferung von Konsummilch oder der Herstellung von mit Höchstpreisen belegten Käsesorten oder Butter möglich gewesen wäre. Es gingen deshalb zahlreiche Betriebe zur Herstellung solcher Spezialitäten über, wodurch die Milchversorgung erschwert und die angestrebte Gleichstellung aller Milchproduzenten verunmöglicht wurde. Um diesem Uebelstande entgegenzutreten, erliessen wir durch Verfügung vom 22. Januar 1917 ein Verbot der *Verarbeitung von Milch auf Weichkäse und ähnliche Käsesorten.* Ausnahmsbewilligungen wurden nur den Inhabern solcher Betriebe erteilt, in denen schon vor dem Kriege die betreffende Käsesorte regelmässig hergestellt wurde. Diese Betriebe haben dem Volkswirtschaftsdepartement zugunsten der Konsummilchversorgung für die auf die betreffende Käsespezialität verarbeitete Milch eine Gebühr zu entrichten, die der erzielten Mehrverwertung der Milch entspricht. Wo nichts anderes vereinbart wird, beträgt diese Gebühr 4 Rappen für das Kilo Milch, entsprechend dem Betrage, der auch von der Milch zu entrichten ist, die anders als auf Käse und Butter verarbeitet wird.

Es ist zu hoffen, dass mit dem Eintritt der wärmern Jahreszeit die Milchproduktion steigen werde. Eine weitere Preiserhöhung wird aber den Produzenten mit Rücksicht auf die stets wachsenden Produktionskosten nicht verweigert werden können, wenn eine ausreichende Milchversorgung gesichert werden soll. Nur bei allseitig gutem Willen und gegenseitiger Unterstützung wird eine befriedigende Lösung zu erreichen sein.

Kartoffelversorgung. Im letzten Bericht wurden nähere Mitteilungen gemacht über die Schwierigkeiten der Kartoffelversorgung, hauptsächlich hervorgerufen durch die schlechten Ernte-Ergebnisse im In- und Ausland, sowie über die Tätigkeit der von uns eingesetzten Kommissionen und der Zentralstelle für die Kartoffelversorgung. Die Versorgung des Landes mit Speisekartoffeln hat sich im Verlaufe des Winters 1916/17 schliesslich noch günstiger gestellt, als seinerzeit angenommen werden konnte.

Die Zentralstelle für Kartoffelversorgung lieferte in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1916 5924 Wagen Kartoffeln à 10,000 kg. Hiervon stammten 5803 Wagen aus dem Auslande und nur 121 Wagen aus der Schweiz. Im Inlande vollzog sich der Verkehr in der Hauptsache direkt zwischen Produzent und Konsument. Die schon im letzten Bericht erörterte Bestandesaufnahme für Kartoffeln wurde nach eingehender Vorbehandlung in der Kommission für die Kartoffelversorgung durch den Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1916 betreffend die *Erhebung über die Kartoffelbestände und den Anbau von Kartoffeln im Jahre 1917* geordnet. Diese Erhebungen erstreckten sich auf sämtliche Produzenten von Kartoffeln; ausserdem waren sie auch bei andern Personen und Firmen zu machen, die selbst keine Kartoffeln anbauen, bei denen sich aber mutmasslich den eigenen Bedarf übersteigende Vorräte befanden. Gleichzeitig war eine Erhebung über die im Jahre 1916 mit Kartoffeln bestellte und über die im Jahre 1917 zu bestellende Anbaufläche für Kartoffeln vorzunehmen. Die Erhebungen erfolgten am 10. Januar 1917 unter Leitung des schweizerischen statistischen Bureaus. Die Ergebnisse wurden Mitte Februar in der 203. Lieferung der schweizerischen Statistik veröffentlicht.

Es wurden in 3147 politischen Gemeinden ermittelt:

	Tonnen
Speisekartoffeln für den Eigenbedarf von 1,775,897 Personen	100,652
Verkäufliche Speisekartoffeln	7,025
Für den Eigenbedarf beanspruchte Saatkartoffeln	117,396
Verkäufliche Saatkartoffeln	1,997
Futterkartoffeln	17,093
Total	244,163

Die im Jahre 1916 mit Kartoffeln bestellte Anbaufläche wurde auf 54442,5 ha und die mutmassliche Anbaufläche für 1917 auf 60,149,5 ha angegeben.

Diese Bestandesaufnahme bestätigte die von unterrichteter Seite schon früher ausgesprochene Vermutung, dass bei den Produzenten im allgemeinen nicht mehr grosse Vorräte an Kartoffeln vorhanden waren. Die Beschaffung des für die Frühjahrsbestellung 1917 erforderlichen Saatgutes wird deshalb mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein. Wir sind uns der Wichtigkeit einer sorgfältigen Kartoffelkultur für die zukünftige Sicherstellung der Lebensmittelversorgung unseres Landes vollauf bewusst und werden infolgedessen auch fernerhin alles tun, was geeignet erscheint, eine weitere Vermehrung der Kartoffelproduktion und besonders die Beschaffung des erforderlichen Saatgutes zu fördern. Die Einfuhr von Kartoffeln aus dem Auslande stösst aber auf die grössten Schwierigkeiten, und der Saatgutbedarf unseres Landes wird im günstigsten Falle nur gedeckt werden können, *wenn ein bedeutender Teil der für Speisezwecke eingekellerten Kartoffeln als Saatgut reserviert wird.* Die sich mit Beginn des Frühjahrs voraussichtlich einstellende Knappheit an Speisekartoffeln wird sich voraussichtlich vor Beginn der neuen Kartoffelernte nicht beseitigen lassen. Man wird vielmehr danach trachten müssen, die fehlenden Speisekartoffeln durch geeignete andere Nahrungsmittel zu ersetzen.

Der weiter unten erwähnte Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1917 betreffend die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion bildet auch die Grundlage für die Massnahmen zur Hebung der Kartoffelkultur. Nach eingehenden Beratungen in der Kommission für die Kartoffelversorgung hat das Volkswirtschaftsdepartement am 7. März eine Verfügung über *Anbau von Kartoffeln und Kartoffelhöchstpreise* erlassen. Hiernach sind die Besitzer und Pächter von Grundstücken verpflichtet, mindestens die von ihnen anlässlich der eidgenössischen Erhebung vom 10. Januar 1917 angegebene Anbaufläche im Frühjahr 1917 mit Kartoffeln zu bestellen. Durch verschiedene andere in dieser Verfügung vorgesehene Massnahmen wird aber eine weitere Vermehrung der Anbaufläche für Kartoffeln angestrebt. Durch die gleiche Verfügung werden auch die Höchstpreise für Speisekartoffeln, die seit 15. September 1916 nicht geändert hatten, neu geordnet. Die bewilligte Preiserhöhung für Speisekartoffeln entspricht kaum den im Verlaufe des Winters eingetretenen Gewichtsverlusten. Für Saatkartoffeln wurden besondere, nach Massgabe der Verhältnisse entsprechend höhere Preise festgesetzt.

Obstversorgung. Die im Herbst 1916 getroffenen Massnahmen zur Sicherstellung der Obstversorgung haben sich im allgemeinen bewährt. Der Inlandsbedarf konnte in befriedigender Weise gedeckt werden; ausgeführt wurde nur, was vom Inland nicht begehrt wurde. Die Vermittlungsstellen blieben auch über den Winter in Tätigkeit. Aus dem von diesen Stellen auf dem Obstexporte erzielten Reingewinn konnten den Fürsorgekommissionen Rückvergütungen auf die bezogenen Obstmengen geleistet werden. Um Preistreibereien und Anhäufung grosser Vorräte zu Spekulationszwecken zu verhindern, wurde der Obsthandel durch Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1916 noch weiter eingeschränkt, indem die bis dahin bestehende Befugnis der Händler, in ihren Wohngemeinden und den angrenzenden Gemeinden von den Produzenten Obst zum Zwecke des Wiederverkaufes ohne besondere Bewilligung einzukaufen, aufgehoben wurde.

Die Zuchtviehausfuhr wurde anfangs Dezember eingestellt. Die Viehbestände im Lande sind immer noch verhältnismässig gross, und in einzelnen Betrieben werden die Futtervorräte kaum ausreichen, um das vorhandene Vieh bis zum Eintritt der Grünfütterung angemessen zu ernähren. Schlachtvieh geeigneter Qualität ist infolge des Mangels an Kraftfutter und der geringen Heuqualität nicht in ausreichender Menge vorhanden, und es stösst deshalb die Fleisch- und Fettversorgung trotz des Reichtums an Zucht- und Nutzvieh auf Schwierigkeiten........

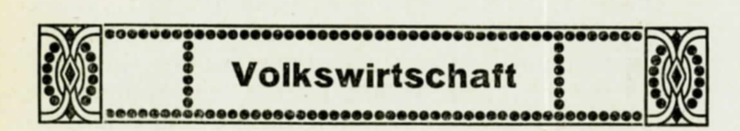
....Die in Verbindung mit dem Militärdepartement gemachten Anstrengungen zur Einfuhr von *Oelkuchen* für die Viehfütterung blieben leider ohne Erfolg. Bessere Resultate hatten unsere Bemühungen zur Einfuhr von *künstlichen Düngmitteln,* indem ansehnliche, wenn auch nicht ausreichende Mengen kali- und phosphorsäurehaltiger Dünger beschafft werden konnten.

Um die Beschaffung des für die Frühjahrsbestellung erforderlichen *Saatgutes* nach Möglichkeit zu sichern, wurden schon mit Beginn des Winters im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden und anderen Interessenten umfassende Massnahmen getroffen, die im allgemeinen befriedigende Resultate erzielten. Bei der Beschaffung des Saatgutes in Sommergetreide hat das Militärdepartement mitgewirkt.

Die vermehrte Unsicherheit der Nahrungsmittelzufuhr aus den überseeischen Staaten als Folge des verschärften Unterseebootskrieges verweist unser Land immer mehr auf die Selbstversorgung. Es muss alles aufgeboten werden, *um die Nahrungsmittelproduktion im Lande zu heben.* Zur Beratung der in dieser Hinsicht zu ergreifenden Massnahmen beriefen wir die Landwirtschaftsbehörden sämtlicher Kantone, die Delegierten der Departemente des Militärs und der Volkswirtschaft, den schweizerischen Bauernverband, sowie die schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten auf den 1. Februar 1917 zu einer Konferenz in den Ständeratssaal in Bern ein. Gestützt auf die gepflogenen Verhandlungen fasste der Bundesrat am 16. Februar 1917 einen *Beschluss betreffend die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion,* der dem Volkswirtschaftsdepartement und den kantonalen Behörden weitgehende Kompetenzen zur Herbeiführung einer vermehrten Nahrungsmittelproduktion und einer zweckmässigen Verwertung der Abfälle aus dem Haushalte und landwirtschaftlichen Betrieben überträgt. Wir legen auch für die Zukunft das Hauptgewicht auf Belehrung und Aufklärung aller beteiligten Kreise und hoffen in der Hauptsache durch die freiwillige, durch amtliche Massnahmen planmässig geförderte Mitarbeit aller, das gesteckte Ziel — eine ausreichende Nahrungsmittelversorgung der gesamten Bevölkerung — nach Möglichkeit zu erreichen. Im Notfalle werden wir aber auch vor Zwangsmassregeln nicht zurückschrecken.

Um die Aktion zur Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung einheitlich zu gestalten, haben wir die uns von kantonalen Behörden, landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten, Produzenten- und *Konsumenten-Organisationen* bezeichneten Personen, die sich zur Abhaltung von Vorträgen und Leitung von Kursen bereit erklärt haben, zu eintägigen Instruktionskursen einberufen, die am 24. Februar in Bern, am 1. März in Zürich und Lausanne stattfanden. Diese Kurse wurden von zirka 400 Teilnehmern besucht. Aehnlich soll die Belehrung und Aufklärung der Frauen und Töchter organisiert werden.

Zur Förderung der Belehrung und Aufklärung des Volkes hat das Volkswirtschaftsdepartement unter Mitwirkung der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten und des schweizerischen Bauernsekretariates ein populäres Schriftchen über «Die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion im Dienste der Lebensmittelversorgung des Landes» herausgegeben, das in grosser Zahl verbreitet werden soll. Schluss folgt.



Volkswirtschaft

Vermahlung von Maiskorn und Höchstpreise für Maismahlprodukte. (Verfügung des Schweiz. Militärdepartements vom 2. April 1917).

Art. 1. Maiskorn darf nur noch nach folgenden zwei Verfahren gemahlen werden:

Entweder a): Vorzugsweise zu Esszwecken, wobei mindestens 65% Gries, Dunst oder Essmehl zu erzeugen sind und der Rest als Futtermais (Mehl und Kleie getrennt oder zusammen gemahlen) abzugeben ist,

oder b): Zu Futterzwecken, geschroten, gebrochen oder durchgemahlen (ohne Griesentzug), bei einer Ausbeute von zirka 100%.

Art. 2. Ohne besondere Bewilligung des Schweizerischen Militärdepartements sind die gewerbsmässige Herstellung und der Verkauf anderer als der in Art. 1 und 4 dieser Verfügung genannten Mahlprodukte, sowohl zu Ernährungs- wie zu Industriezwecken, verboten. Im gleichen Sinne ist die Mischung dieser Produkte unter sich oder mit andern Waren untersagt.

Art. 3. Vom 4. April 1917 an liefert das Oberkriegskommissariat an die gemäss Pflichtenheft über den Verkauf von Futterartikeln vom 11. September 1916 Bezugsberechtigten Maiskorn in ganzen Wagenladungen zu Fr. 48.— die 100 kg netto, oder brutto für netto (Sack für Ware), franko Station des Käufers.

Bei Weiterverkauf von Mengen von 100 kg und darüber gilt der Höchstpreis von Fr. 49.— für 100 kg netto, oder brutto für netto, Transport- und Camionnagekosten nicht inbegriffen.

Bei Verkauf von Mengen unter 100 kg bis zu 25 kg (Migroshandel) wird der Höchstpreis auf Fr. 50.50 für 100 kg netto, oder brutto für netto, erhöht. In diesem Preise sind alle Spesen des Verkäufers für Zufuhr der Ware zu seinem Magazin und Abfuhr derselben auf die Abgangsstation (Camionnage), für Verlad und Magazinierung, sowie für Nichtbahntransporte die Zufuhr zum Hause des Käufers bis zu einer Entfernung von 4 Kilometern inbegriffen. Frachtspesen und besondere Spesen für Zufuhr auf grössere Entfernungen fallen zu Lasten des Käufers.

Für Detailauswage unter 25 kg wird der Höchstpreis auf 55 Rappen für das Kilogramm netto, oder brutto für netto, angesetzt.

Art. 4. Auf Basis der in Art. 1 vorgeschriebenen Mahlverfahren haben vom 4. April 1917 an folgende Höchstpreise für Maismahlprodukte Gültigkeit:

Preise in Rappen für das Kilogramm netto, oder brutto für netto (Packung für Ware):

Grosshandel (ab Mühle oder Magazin)	
Essmais (Maisgries, Maisdunst, Maismehl)	55
Futtermais (Maismehl und Maiskleie getrennt oder gemischt)	48
Maisschrot, ohne Entzug von Gries (gebrochener oder durchgemahlener Mais)	50
Migroshandel (franko Station des Verkäufers oder 4 km Camionnage:	
Essmais (Maisgries, Maisdunst, Maismehl)	57½
Futtermais (Maismehl und Maiskleie getrennt oder gemischt)	50½
Maisschrot, ohne Entzug von Gries (gebrochener oder durchgemahlener Mais)	52½
Kleinhandel (ab Verkaufsmagazin):	
Essmais (Maisgries, Maisdunst, Maismehl)	68
Futtermais (Maismehl und Maiskleie getrennt oder gemischt)	58
Maisschrot, ohne Entzug von Gries (gebrochener oder durchgemahlener Mais)	60

Grosshandel: Die Preise verstehen sich für einmalige Lieferung von 500 kg und mehr Ware von einer und derselben Sorte, ab Mühle oder Magazin des Verkäufers.

Migroshandel: Die Migrospreise gelten für die Lieferung von 25 bis 500 kg Ware von einer und derselben Sorte (sackweise Abgabe) franko Station des Verkäufers. In den angesetzten Höchstpreisen sind für alle Spesen des Verkäufers für Zufuhr der Ware zu seinem Magazine und Abfuhr derselben auf die Abgangsstation (Camionnage), für Verlad und Magazinierung, sowie für Nichtbahntransporte die Zufuhr zum Hause des Käufers bis zu einer Entfernung von 4 Kilometern inbegriffen. Frachtspesen und besondere Spesen für Zufuhr auf grössere Entfernungen fallen zu Lasten des Käufers.

Kleinhandel: Die Höchstpreise gelten für Detailauswage von unter 25 kg Ware einer und derselben Sorte.

Art. 5. Der Verkaufspreis für Essmais (Gries, Dunst und Mehl) an Bedürftige bleibt auf 40 Rappen für das Kilogramm.

Für Essmais, welches die Kantone zum neuen Preise beschaffen müssen, übernimmt der Bund einen Beitrag von 10 Rp. für das Kilogramm.

Art. 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügungen werden gemäss Art. 9 und 10 des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916 über die Höchstpreise für Getreide, etc. bestraft.

Verbot des Handels mit Milch. (Verfügung des Schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 5. April 1917).

Art. 1. Art. 10 der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 12. Oktober 1916 betreffend die Milchversorgung des Landes ist aufgehoben. Das Verbot des Handels mit Milch im Sinne von Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 12. September 1916 betreffend das Verbot des Handels mit Milch besteht daher wieder zu Recht.

Art. 2. Dieses Verbot gilt nicht für den Ankauf und den Verkauf von Konsummilch durch die Milchproduzentenverbände, die gegenüber dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernommen haben.

Weitere Ausnahmen können durch die Abteilung für Landwirtschaft bewilligt werden.

Art. 3. Milchkaufverträge, die vor dem 5. April 1917 abgeschlossen wurden und frische Milch betreffen, die nach dem 30. April 1917 zu liefern wäre, sind nichtig, sofern sie von der Abteilung für Landwirtschaft des Volkswirtschaftsdepartements nicht ausdrücklich genehmigt worden sind. (Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 12. September 1916.)

Art. 4. Diese Verfügung tritt am 5. April 1917 in Kraft.

Verteilung der für den Verbrauch bestimmten Milch. (Bundesratsbeschluss vom 4. April 1917).

Art. 1. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement kann die Milchmengen bestimmen, die einzelnen Gemeinden für den Konsum zur Verfügung gestellt werden. Es wird dabei von den normalen Bedürfnissen ausgehen und allfällige durch Produktionsausfälle notwendig gewordene Reduktionen gleichmässig vornehmen.

Art. 2. Die Kantonsregierungen werden alle Massregeln treffen, die geeignet sind, die möglichst gleichmässige und billige Verteilung der zur Verfügung stehenden Milchmengen zu sichern.

Zu diesem Zwecke werden sie ermächtigt:

a) die Verteilungsgrundsätze festzusetzen;

b) den Milchhandel zu beaufsichtigen und zu organisieren, ihn wenn nötig von einer Bewilligung abhängig zu erklären und die Bedingungen einer solchen zu bestimmen;

c) auf Grund der Bundesvorschriften die Abgabepreise für Konsummilch festzusetzen, soweit dies nicht von den Bundesbehörden geschehen ist;

d) die nötigen Vollzugs- und Strafvorschriften aufzustellen.

Art. 3. Die Kantonsregierungen können die ihnen in Art. 2 eingeräumten Befugnisse den vollziehenden Gemeindebehörden übertragen. Sie haben jedoch den Erlass und die Durchführung der bezüglichen Vorschriften zu überwachen.

Die von Kantonsregierungen oder Organen grösserer Gemeinden aufgestellten Vorschriften sind dem Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 4. Für kleinere und ländliche Gemeinden kann von der Aufstellung von Vorschriften im Sinne von Art. 2 gänzlich oder in bezug auf einzelne Punkte abgesehen werden.

Art. 5. Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzuge des vorstehenden Beschlusses beauftragt.

Es ist ermächtigt, die nötigen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt für die Vorbereitung der Massregeln sofort in Kraft und soll mit den Ausführungsvorschriften vom 1. Mai 1917 an vollzogen werden.

Abgabe von Konsummilch zu herabgesetztem Preise. (Bundesratsbeschluss vom 4. April 1917).

Art. 1. Der Bund unterstützt die Abgabe von Konsummilch zu herabgesteztem Preise.

Diese Einrichtung ist keine solche der Armenfürsorge und ist auch in den Kantonen von dieser zu trennen.

Art. 2. Die Kantonsregierungen werden auf Grund der Ausführungsvorschriften des Volkswirtschaftsdepartements die Voraussetzungen bezeichnen, unter welchen die Bewohner ihres Kantons auf den Bezug von Milch zu herabgesetztem Preise Anspruch haben. Sie werden dabei auf die verschiedenen Lebensbedingungen der Gemeinden Rücksicht nehmen und demgemäss auch die Voraussetzungen verschieden bestimmen.

Art. 3. Die Personen, welche auf den Bezug von Milch zu herabgesetzten Preisen Anspruch haben, sollen diese in den Gemeinden, in denen normale städtische Milchpreise bezahlt werden, wenigstens um 5 Rappen den Liter billiger beziehen können. In Gemeinden mit tiefern Milchpreisen darf die Preisreduktion eine entsprechend kleinere sein.

Die Zuschüsse sollen so bemessen werden, dass für die begünstigten Personen in der Regel die Sommermilchpreise 1917 gegenüber den Milchpreisen im Winter 1916/17 keine Erhöhung aufweisen.

Art. 4. Die nach Art. 3 notwendigen Zuschüsse trägt zu $^2/_3$, aber höchstens mit 4 Rappen für den Liter, der Bund. Der Rest fällt zu Lasten des Kantons. Ueber die Verteilung des kantonalen Beitrages entscheidet die Kantonsregierung. Der Wohnortsgemeinde ist hierbei, wenn nicht ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, nicht weniger als ein Sechstel des Gesamtzuschusses aufzuerlegen.

Art. 5. Die Kantonsregierungen werden die Abgabe der Milch durch Vermittlung des privaten Milchhandels oder in anderer ihnen angemessen scheinender Weise ordnen, eine genaue Kontrolle organisieren und, soweit nötig, mit Hilfe der Ortsbehörde durchführen.

Die Zuschüsse werden monatlich den Milchhändlern durch die von den Kantonen zu bezeichnenden Amtsstellen bezahlt. Der Bund vergütet seine Beiträge den Kantonen nach Vorlage und Genehmigung der Monatsrechnung.

Art. 6. Für ländliche Gemeinden können die Kantonsregierungen in Verbindung mit den Gemeindebehörden andere als die in diesem Beschlusse vorgesehene Massregeln treffen, um die Verbilligung der Milch für Personen durchzuführen, die hierauf nach Art. 2 Anspruch haben.

Art. 7. Die Kantonsregierungen können ihre Befugnisse aus Art. 5, Abs. 1, hiervor, an die Gemeindebehörden übertragen.

Sie können für die Durchführung ihrer nach diesem Beschlusse nötigen Vorschriften Vollzugs- und Strafbestimmungen aufstellen.

Art. 8. Die von den Kantonsregierungen in Ausführung dieses Beschlusses aufzustellenden Vorschriften sind dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 9. Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 1917 in Kraft und gilt für ein Jahr.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit dessen Vollzuge und dem Erlass der Ausführungsvorschriften beauftragt.



Sitzung des Kreisvorstandes V, Mittwoch, den 28. März 1917, mittags 1½ Uhr im Restaurant National in Aarau.

Präsenz: Der Kreisvorstand ausser Herrn Wüthrich, der sich im Militärdienst befindet, ist vollzählig anwesend. Ferner sind anwesend auf erfolgte Einladung hin, die Herren Dr. Werder, kant. Lebensmittelkommissär, Scholer vom V. S. K. in Basel, die Herren Verwalter Meier/Brugg, Thommen/Aarau und Richner/Othmarsingen.

Herr Präsident Hunziker begrüsst bei Eröffnung der Sitzung Herrn Dr. Werder, ebenso die eingeladenen Vereinsverwalter.

Besprechung über die Abgabe von Monopolartikeln. Herr Präsident Hunziker, Mitglied der kantonalen Lebensmittelkommission, macht auf die allgemeinen Schwierigkeiten in der Abgabe der Monopolartikel aufmerksam. Alle Interessengruppen erklären, dass sie zu wenig Zuteilungen erhalten. Vor allem muss konstatiert werden, dass die Reklamationen der Konsumvereine bis anhin bei den kantonalen Behörden stets Entgegenkommen gefunden haben. Die Schwierigkeiten und Reklamationen werden natürlich abnehmen, wenn die Organisation der Lebensmittelabgabe einmal richtig durchgeführt ist. Herr Hunziker fordert diejenigen Vereine, die etwas zu reklamieren haben auf, die Reklamationen an ihn, als unserem Vertreter in der kantonalen Lebensmittelkommission direkt zu übermitteln und das kantonale Lebensmittelamt, das ohnehin mit Arbeit überlastet ist, wenn möglich mit Zuschriften und persönlichen Vorsprechungen zu verschonen, wenn die Anliegen durch ihn oder den Kreisvorstand erledigt werden können. Allgemein sollte berücksichtigt werden, dass die Konsumvereine hauptsächlich in letzter Zeit in ihrer Entwicklung sehr zugenommen haben und alle mehr verkaufen könnten, wenn sie mehr Ware zugeteilt erhielten. Die Zucker- und Reiszuteilungen pro 15. März bis 30. April wurden in möglichst gerechter Weise vorgenommen. Es sind bei der kantonalen Lebensmittelkommission verschiedene Reklamationen von Detaillisten eingelaufen, weil die ersten Zuteilungen an die Pensionen und Hotels direkt durch eine Grossfirma des Platzes Aarau gemacht wurden.

In der Diskussion macht Berger ebenfalls auf die Schwierigkeiten betr. der Abgabe von Monopolartikeln im allgemeinen aufmerksam. Es ist unmöglich, die Sache so zu organisieren, dass sich die Geschäfte völlig reibungslos abwickeln. Durch eine gegenseitige vernünftige Aussprache lässt sich am ehesten das Zweckmässigste herausfinden. Er begrüsst deshalb das Erscheinen von Herrn Dr. Werder an der heutigen Sitzung. Gleichzeitig erklärt er, dass es in Baden bei den Detaillisten und auch im Konsumverein eigentümlich berührt habe, als die Pensionen und Hotels die ersten Zuteilungen ohne weitere Erklärungen von der Grossfirma Erné & Cie in Aarau erhielten und zwar zum grossen Teil in ganz kleinen Quantitäten von einigen Kilos. Ferner berührt Berger die Handhabung der Vollzugsvorschriften zum Regierungsratsbeschluss vom 8. März 1917 über die Verteilung der Monopolwaren. In Art. 5 der Vollzugsvorschriften ist bestimmt, dass die Ausweise und Lebensmittelkarten nur Gültigkeit für das Gebiet der Gemeinde haben, deren Stempel sie tragen. Diese Bestimmung kann zu Unzulänglichkeiten führen. Beispielsweise hat der Konsumverein Baden an der Stadtgrenze Baden-Wettingen ein Verkaufslokal, das sehr viel von Mitgliedern benützt wird, die auf dem Gemeindegebiet von Wettingen wohnen. Diese Mitglieder dürfen nach den Vollzugsvorschriften Zucker und Reis nicht mehr im Konsumladen in der Gemeinde Baden holen, sondern sind gezwungen, die Einkäufe auf Wettinger Gebiet zu machen. Aehnliche Fälle kommen viele vor. Es sollten Mittel und Wege gefunden werden, um in dieser Beziehung mehr Freizügigkeit herzustellen.

Herr Dr. Werder erklärt in bezug auf die Zuweisungen der Monopolartikel Reis und Zucker an die Pensionen und Hotels von Baden, dass die Zuteilung durch die Grossfirma Erné & Cie nur als ausnahmsweise zu betrachten sei. Von Baden lagen dem kantonalen Lebensmittelamt sehr viele Gesuche um Zuteilungen von Zucker und Reis vor, die den Eindruck grosser Dringlichkeit machten. Das kantonale Lebensmittelamt hatte das Bestreben, diesen Gesuchen schnellstmöglich zu entsprechen und machte die Zuteilungen aus seiner noch verfügbaren Reserve bei der Firma Erné & Cie, um dem allem Anscheine nach dringenden Bedürfnis abzuhelfen. Eine Bevorzugung der Grossisten lag nicht vor, im Gegenteil, es war mehr ein Entgegenkommen der Firma Erné & Cie, dass sie die Verteilung der kleinen Quantitäten an die Einzelnen vornahm. Das System der ersten Verteilung war natürlich nie für die Zukunft vorgesehen und nur ein Notbehelf. Zukünftig werden alle Pensionen und Hotels durch die jeweiligen Detaillisten des Platzes bedient und wird man in der Weise vorgehen, dass man die Bezüger selber erklären lässt, bei welcher Detailvertriebsstelle die Warenbezüge gemacht werden wollen. In bezug der von Berger in Baden gemachten Bemerkungen betr. Art. 5 der Vollzugsvorschriften hat auch Herr Dr. Werder die Ansicht, dass in dringenden Fällen wie z. B. Baden-Wettingen ausnahmsweise die Freizügigkeit der Gemeindeeinwohner ausgedehnt werden sollte, wie dies vom Konsumverein Baden vorgeschlagen wird. Im allgemeinen dürfen aber bei den Vollzugsvorschriften nur in ganz dringenden Fällen Ausnahmen gestattet werden, ansonst dies zu Inkonvenienzen führen würde.

Herr Scholer, vom V. S. K., referiert hierauf über das Vorgehen betr. die Abgabe von Monopolartikeln im Kanton Bern, das allgemein als sehr praktisch anerkannt wird. Ferner erwähnt er die Abgabe von Waren einiger Fabriken an ihre Arbeiter, was noch einer interessanten Diskussion ruft.

Herr Präsident Hunziker macht darauf aufmerksam, dass bei weiteren Zuteilungen von Reis und Zucker die abgegebenen Coupons der vorhergehenden Periode massgebend sein werden. Ferner erwähnt er eine Gemeinde im Kanton Aargau, wo der Gemeinderat die Abgabe von Reis und Zucker von sich aus nochmals reduziert habe, um Reserven für später anzulegen, was als unzulässig bezeichnet werden muss.

Hierauf ruft die **Fleisch- und Milchversorgung** einer lebhaften Diskussion. Die Ansetzung von Höchstpreisen für Schlachtvieh ist nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick erscheinen möchte. Richtig ist, dass die Fleischpreise durch den Zwischenhandel in Vieh enorm in die Höhe getrieben werden. Es ist aber alle Aussicht vorhanden, dass die schweizerischen Bundesbehörden in der nächsten Zeit Verfügungen herausgeben, die den gerügten Uebelständen möglichst abhelfen sollen.

Ferner kommt als altes bekanntes Traktandum die Griesverteilung zur Sprache. Die verschiedenen Reklamationen, die jeder für diesen Artikel auf dem Herzen hat, werden angebracht. Die Griesverteilungen sollen nach erhaltenen Informationen demnächst dem kantonalen Lebensmittelamt übertragen werden und stellt Herr Scholer den Antrag, das Lebensmittelamt solle für die aargauischen Konsumvereine die Griesverteilung analog der Reis- und Zuckerverteilung dem V. S. K. übertragen. Herr Dr. Werder weiss noch nichts von der Ueberweisung der Verteilung an das Lebensmittelamt, ist aber sehr damit einverstanden, dass die Verteilung in Zukunft nach dem Antrag Scholer vorgenommen werden solle.

Herr Scholer ersucht die Konsumvereine, Reklamationen, die sie über die Verteilung der Monopolwaren zu machen haben, beim V. S. K. anzubringen, insofern letzterer die Zuweisungen vornimmt und nicht das Lebensmittelamt damit zu behelligen.

Herr Präsident Hunziker verdankt noch das Erscheinen von Herrn Dr. Werder an der heutigen Sitzung und hofft, dass letzterer den Eindruck erhalten habe, dass wir absolut nicht mehr verlangen, als was uns an Hand unserer früheren Bezüge zukomme, worauf Herr Dr. Werder die Sitzung verlässt.

Kantonale Notstandsaktion. Es liegt ein Schreiben vom Präsidenten der kantonalen Hilfskommission datiert vom 26. März an Kreispräsident Hunziker vor, als Antwort auf eine Reklamation des Konsumvereins Othmarsingen betr. Abgabe von Brot an Bedürftige der Notstandsaktion. Herr Verwalter Richner von Othmarsingen gibt dazu interessante Aufklärungen, aus denen ersichtlich ist, auf welche perfide Art und Weise in einzelnen Gemeinden noch gegen die Konsumvereine gearbeitet wird. Zufolge den erhaltenen Aufklärungen wird Herr Präsident Hunziker die Sache bei der kantonalen Lebensmittelkommission weiterverfolgen und dafür sorgen, dass der Konsumverein Othmarsingen zu seinem Rechte kommt.

Im weiteren übermacht Herr Präsident Hunziker jedem Anwesenden ein Zirkular der kantonalen Hilfskommission vom 23. März an die Hilfskommissionen der Gemeinden betreffend Abgabe von Petrol an Bedürftige. In diesem Zirkular ist vorgesehen, dass die Detailvertriebsstellen die Abgabe des Petroleums an die Bezugsberechtigten gratis besorgen sollen. In der Diskussion wird übereinstimmend darauf aufmerksam gemacht, dass unsere seinerzeitige Offerte betreffend Gratisabgabe von Waren an Bedürftige nicht ohne weiteres das Recht in sich schliesse, sie auf weitere Artikel auszudehnen. Speziell beim Petrol hätten wir infolge von Schwund und sonstigem Abgang bei der Verteilung wie sie im Zirkular vorgesehen ist, direkt Verluste zu erleiden. Für die Abgabe von Petrol an die Bezugsberechtigten sollten wenigstens 2 Cts. pro Liter den Abgabestellen aus den angegebenen Gründen zugesprochen werden. Diesbezügliche Schritte werden eingeleitet. In der weiteren Diskussion wird darauf aufmerksam gemacht, dass infolge der immer schwieriger werdenden Lage der Lebensmittelgeschäfte wir heute vor anderen Gesichtspunkten stehen als zur Zeit, wo die Offerte betreffend Gratisabgabe vom V. S. K. und vom Kreisvorstand V im Namen der aargauischen Konsumvereine gemacht wurde. Sollten weitere Waren an Bedürftige zu reduzierten Preisen abgegeben werden müssen, werden wir genötigt sein, unsere neue Stellungnahme zu präzisieren.

Kreiskonferenz. Die Frühjahrskonferenz des Kreises V wird auf den 13. event. 20. Mai 1917 nach Laufenburg angesetzt. Die diesbezügliche Traktandenliste ist rechtzeitig im «Schweiz. Konsum-Verein» nebst näheren Angaben bekanntzugeben.

Rechnungsablage pro 1916. Herr Kassier Schindler erstattet Bericht über den Kassaverkehr des Jahres 1916. Der Kassasaldo per 1. Januar 1917 beträgt Fr. 682.18. Die diesbezügliche Rechnung ist diesem Protokoll beigeheftet. *B.*

Kreiskonferenz des X. Kreises in Bellinzona am 18. März 1917. Die Konferenz war von 35 Delegierten besucht, die 16 Verbandsvereine vertraten. Für den Verband waren die Herren Dr. O. Schär und P. Rusca, für den Kreisvorstand die Herren G. B. Casali, Präsident, und Adamina, Sekretär, erschienen.

Da Herr Casali mit einem späteren Zug eintraf, wurde die Versammlung von Herrn Adamina eröffnet, der die Delegierten willkommen hiess und das Protokoll der letzten Versammlung verlas. Es wurde dann sofort zur Behandlung des einzigen Traktandums der Tagesordnung: Revision der Verbandsstatuten, geschritten. Herr Rusca hielt das orientierende Referat, in welchem er sich in eingehender Weise über die vorgeschlagenen Modifikationen verbreitete.

Die artikelweise Beratung zeitigte keine grossen Aenderungen, obwohl von den Tessiner Vereinen einige Abänderungsvorschläge gemacht wurden. Bei Behandlung des Art. 4 wünschte Dr. Bobbià, dass den für die Vermittlung in Betracht kommenden Artikeln einige weitere, wie Fleischwaren, pharmazeutische Artikel etc., hinzugezählt werden sollten und in diesem Sinn dann auch Artikel 9 abzuändern wäre.

Ueber Artikel 12 entspann sich eine längere Diskussion, da der Befürchtung Ausdruck verliehen wurde, dass durch seine Annahme die Interessen der kleineren Vereine geschädigt werden könnten. Nachdem Herr Dr. Schär sich zu der Angelegenheit geäussert hatte, wurde der Artikel adoptiert. In gleicher Weise passierten nach kurzem Meinungsaustausch auch die Artikel 14 und 17.

Zum Artikel 31 äussert Herr Adamina die Meinung, es sei mit der Einführung der Urabstimmung nicht nötig, die Kompetenzen der Zentralbehörden zu erweitern. Nach gewalteter Aussprache wird auch dieser Artikel ohne Modifikationen angenommen.

Bei Behandlung des Artikels 32 schlägt Casali im Namen des Verbandsvereins Chiasso vor, dass nicht auf eine Vermehrung, sondern auf eine Verminderung der Zahl der Delegierten hinzuwirken sei. Die Delegierten sollten von den Kreisversammlungen gewählt werden, wodurch auch die kleinen Verbandsvereine in die Lage gebracht würden, an den Delegiertenversammlungen vertreten zu sein. Der Sprecher wird von Herrn Adamina unterstützt, welcher hinzufügt, dass eine Versammlung von 1600 bis 1700 Delegierten nicht imstande sei, mit Vorteil eine reichhaltige Traktandenliste zu bewältigen. Wolle man aber zu Propagandazwecken doch eine derartig grosse Versammlung tagen lassen, so sollte ausserdem eine reduzierte Delegiertenversammlung von nur 200—250 Vertretern die Traktanden vorher gründlich behandeln, wodurch der demokratische Charakter unserer Institution gewahrt bliebe.

Herr Dr. Schär gibt zu, dass die Darlegungen des Herrn Adamina einige Berechtigung haben und

die vorgebrachten Gründe für eine künftige Statutenrevision nach dem Kriege vorgemerkt werden sollten. Die Versammlung beschliesst, die Angelegenheit zur weiteren Erörterung an die Luzerner Delegiertenversammlung zu leiten, womit sich Herr Dr. Schär gerne einverstanden erklärt.

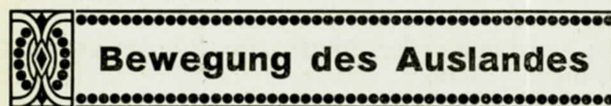
Zu Art. 38 bemerkt Herr Bräutigam, dass die Tessiner Verbandsvereine das Anrecht auf zwei Vertreter im Aufsichtsrate hätten. Herr Dr. Schär belehrt die Versammlung aber, dass den Vereinen auf Grund des gegenwärtig erreichten Mitgliederbestandes nur ein Vertreter zustehe.

Nach einigen weiteren Ausführungen zu den Artikeln 38 und 39 wird die Diskussion geschlossen.

Im weitern kam noch ein Antrag auf Aenderung der Kreisstatuten zur Behandlung, im Sinne einer neuen Fixierung der Vereinsbeiträge. Diese wurden wie folgt festgesetzt: fixe Taxe für jeden Verein Fr. 2.—, zuzüglich 5 Cts. per Mitglied, bis zum Maximum von Fr. 50.— für die Vereine mit mehr als 1000 Mitgliedern.

Es wird nachträglich auch beschlossen, den Vorstand mit dem Studium der Frage zu beauftragen, ob nicht für die Tessiner Vereine der Posten einer Instruktionsverkäuferin zu schaffen sei.

Hierauf wurde die Konferenz geschlossen. Wir verdanken unserm Verbandsverein in Bellinzona das uns erwiesene Entgegenkommen.




Bewegung des Auslandes

Holland.

Der holländische Genossenschaftsverband und seine Tätigkeit. (Von H. van der Mandere, Verbandssekretär.) Seit dem 1. Januar 1915 besteht die Trennung des niederländischen Genossenschaftsverbandes von der Grosseinkaufsgesellschaft. Bei seiner Gründung im Jahre 1889 bildete der Verband eine unabhängige Abteilung der Grosseinkaufsgesellschaft. Die Trennung wurde aus zwei Gründen durchgeführt:

1. weil es nicht wünschenswert schien, dass die unabhängige Grosseinkaufsgesellschaft Beschlüsse fasste, für die der Verband als Ganzes vor dem Gesetz verantwortlich gemacht wurde, und

2. weil die sogenannten Arbeiterkonsumgenossenschaften, die alle auf das Prinzip der politischen Nicht-Neutralität gegründet sind, von der Teilnahme an der Propaganda des neutralen Verbandes ausgeschlossen waren. Der Verband verlor infolge der Trennung einige Vereine, aber diese Arbeiterkonsumgenossenschaften waren an Zahl weit überlegen; am 1. Januar 1916 waren es 151 mit einer Mitgliedschaft von insgesamt 99,783 Köpfen; die Zahl der Vereine stieg seitdem um weitere acht, so dass der gesamte Mitgliederbestand 104,000 beträgt. Es gibt in Holland 350 Konsumgenossenschaften mit zusammen mehr denn 200,000 Mitgliedern.

1915 betrugen die Einnahmen des Verbandes 8000 Gulden (16,640 Fr.), denen Ausgaben im Betrage von einigen hundert Gulden mehr gegenüberstanden. Für Propagandazwecke verwendete der Verband 2000 Gulden, die sich auf die Herausgabe des Jahrbuches, mehrere Flugschriften und sonstige Ausgaben verschiedener Art verteilen. Beträchtliche Summen wurden auch für genossenschaftliche Prüfungen, den Nationalkongress, die Bibliothek usw. ausgegeben. Seit dem 1. Mai 1916 besteht eine Beratungsstelle mit eigenem Einkommen und eigener Rechnungsführung. Die Beiträge der Genossenschaften betrugen 5 Prozent auf jedes Mitglied, und zwar wurden sie nur von Genossenschaften mit mehr als 10,000 Mitgliedern erhoben, da die Zahlungen von kleineren Vereinen zu grosse Ansprüche an ihre Einnahmequellen gestellt haben würden.

Der Umsatz der Grosseinkaufsgesellschaft im Jahre 1915 belief sich auf mehr denn 6 Millionen Gulden (12,480,000 Fr.); das bedeutet gegen das Vorjahr eine Zunahme von 1 Million Gulden (2,080,000 Franken).

Die Grosseinkaufsgesellschaft umfasst jetzt 178 Genossenschaften mit 120,000 Mitgliedern; sie geht mehr und mehr darauf aus, der Mittelpunkt zu werden, um den herum sich alle Konsumgenossenschaften bewegen. Der Gesamtverwaltungskörper der Grosseinkaufsgesellschaft bestand 1915 aus 62 Personen einschliesslich dreier Direktoren.

Der Verband gibt ein halbmonatlich erscheinendes Organ heraus, das nur an Abonnenten geliefert wird und in ungefähr 2000 Exemplaren hergestellt wird. Das Jahrbuch wird in weit grösserem Umfange herausgegeben und erreichte eine Gesamtauflage von 12,000 Exemplaren. Die letzte Flugschrift privaten Charakters, die vom Verbande herausgegeben wurde und die die vom Genossenschaftswesen besonders in den jetzigen schwierigen Verhältnissen gebotenen Vorteile schildert, erschien in 70,000 Exemplaren, deren Kosten die Genossenschaften trugen.

Die Jahresbeiträge der Verbandsmitglieder ergaben 1915 die Summe von 5000 Gulden; man schätzt ihr Ergebnis für 1916 auf 5200 und für 1917 auf 5600 Gulden. Ferner erhält der Verband einen Ueberschussanteil von seiten der Grosseinkaufsgesellschaft, die allen Zentralverbänden des Landes 10 Prozent dieser Ueberschüsse zahlt; der Anteil, der im Jahre 1915 auf unseren Verband entfiel, betrug 4600 Gulden.

Wenngleich bei so bescheidenem Einkommen Sparsamkeit geübt werden muss, so ist der Verband doch imstande, die verschiedenen ins Auge gefassten Pläne auf verschiedenen Wegen und zu Propagandazwecken zur Ausführung zu bringen, und zwar durch die Herausgabe von Flugschriften, durch die Organisation von Prüfungen und Lesekursen und durch die Gründung sogenannter erzieherischer Ligen, in denen die lokalen Konsumgenossenschaften vertreten sind und die die Genossenschaftsentwicklung befähigen, eine beständigere Form anzunehmen. Der Liga können auch Einzelpersonen als Mitglieder beitreten. Sie tragen alle Ausgaben selbst und werden zu den Versammlungen zugelassen, können aber nur eine beratende und keine entscheidende Stimme abgeben. Dies tritt auch dann in Anwendung, wenn sie zu irgendeiner Tätigkeit auf einem anderen Gebiet ausersehen sind. Sie zahlen einen Mindestbeitrag von eineinhalb Gulden jährlich; aber viele von ihnen geben eine grössere Summe.

Der Verband beabsichtigt, ein eigenes Gebäude zu errichten. Voraussichtlich kann dieses Vorhaben in den nächsten Jahren noch nicht zur Ausführung gelangen; jedenfalls ist es aber ein Zeichen von Leben und Betätigung, dass der Verband schon einen solchen Schritt in Betracht ziehen kann. Auch wird eine Möglichkeit der Schaffung eines genossenschaftlichen Erholungsheims ernstlich erwogen, wo genossenschaftliche Angestellte Erholung und Pflege in Krankheitsfällen finden können.

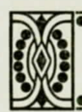
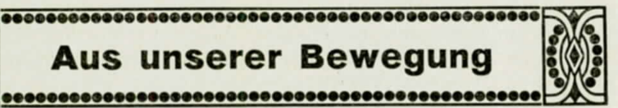
(Internationales Genossenschaftsbulletin Nr. 7, Juli 1916)

Totentafel.

Konrad Schenkel †. Im hohen Alter von 83 Jahren ist am 2. April *Konrad Schenkel*, der Gründer und langjährige Präsident des *Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in Winterthur*, gestorben.

Mit Konrad Schenkel ist ein eifriger Pionier und tatkräftiger Förderer des Genossenschaftsgedankens in der Schweiz ins Grab gesunken.

Auf die segensreiche Tätigkeit des Verstorbenen werden wir noch eingehender zurückkommen.

Aarau. (Th.-Korr.) Sonntag den 1. April tagte in Aarau eine Konferenz der Konsumvereine Aarau, Buchs, Gränichen, Kölliken, Kulm, Küttigen, Muhen, Ober-Entfelden, Rupperswil, Schöftland, Suhr, Unter-Entfelden und Safenwil. Alle eingeladenen Vereine waren vertreten durch insgesamt 32 Delegierte.

Der Vertreter des Verbandes, Herr *Scholer*, der die Konferenz einberufen hatte, bemerkte eingangs der Versammlung, dass zahlreich eingegangene Anfragen betreffend Zuteilung der Monopolartikel (Zucker und Reis) es wünschenswert erscheinen liessen, in kleinerem Kreise eine Aussprache abzuhalten, um so mehr, als es ihm vorläufig unmöglich sei, die einzelnen Vereine regelmässig, wie bis anhin, zu besuchen. In der nun folgenden Aussprache erklärten beinahe alle Delegierten, dass die Zuteilung in Zucker pro 15. März bis Ende April ohne Zweifel nicht genügen werde. Ein Delegierter reklamierte wegen ungenüge der Zuteilung in Reis. Besprochen wurde ferner die Zuteilung in Gries, die manchem Delegierten Anlass zu Reklamationen bot. Herr Scholer erklärte sich bereit, die Reklamationen und Wünsche der vertretenen Vereine weiterzuleiten. Betreffend Griesverteilung machte der Vertreter des V. S. K. noch die Mitteilung, dass an das aargauische Lebensmittelamt das Gesuch gestellt wurde, es möchte das den aargauischen Konsumvereinen zukommende Kontingent in Gries dem V. S. K. zur Verteilung übertragen werden. (Dem Gesuche ist inzwischen entsprochen worden.)

Im fernern wurde mitgeteilt, dass ein Händler in einer Zeitung ein Inserat erlassen habe, in welchem er die Kunden auffordere, sie möchten sich mit dem Einlösen der Zuckerkarten *beeilen*, um so eine höhere Zuteilung zu erreichen. Herr Scholer erwiderte hierauf, dass, wem weitere solcher Fälle bekannt seien, er dies melden möge; nur sei notwendig, dass man Material sammle, das man auch belegen könne, sonst könnten solche Angelegenheiten höheren Orts nicht geprüft werden.

Der Vertreter des Verbandes referierte nun über die Marktlage der wichtigsten Artikel.

In der allgemeinen Umfrage wurde von mehreren Delegierten die ungenügende Zuteilung in Mais durch den Verband gerügt. Herr Scholer antwortete, dass der Verband stets in Bern grössere Zuteilungen für die Vereine verlangt habe, jedoch ohne Erfolg, weil die Zufuhren in diesem Artikel bis jetzt eben ungenügend seien und weil man, wegen Mangels an Futtermitteln, in erster Linie die Landwirtschaft berücksichtige. Wenn der in den Häfen liegende Mais nächstens eingeführt werden könnte, dürfte sich die Situation etwas bessern.

Die Versammlung sprach noch den Wunsch aus, es möchten von Zeit zu Zeit solche Konferenzen abgehalten werden, der zahlreiche Besuch beweise die Notwendigkeit.

Ein Delegierter wünschte, es möchte ein zentraler Ort für die Versammlungen gewählt werden. Durch Abstimmung wurde beschlossen, es seien die Konferenzen während der Kriegszeit in Aarau abzuhalten.

Nachdem Herr Scholer noch eine Reihe Bestellungen entgegengenommen hatte, schloss er die Versammlung und verdankte das zahlreiche Erscheinen.

Jenaz. (L.-Korr.) Von dem am 28. Februar abgeschlossenen 5. Rechnungsjahr ist folgendes zu berichten. Der Umsatz betrug Fr. 32,613.— mehr als im vorhergehenden Jahre und erreichte eine Summe von Fr. 97,322.—, was einesteils den erhöhten Preisen und anderteils der stets zunehmenden Mitgliederzahl zuzuschreiben ist. Dieselbe erfuhr einen Zuwachs um 18 und belief sich auf Abschluss auf 133. Nach einer kräftigen Zuweisung von Fr. 2500.— an Reserve- und Baufonds, sowie nach einer Abschreibung von Fr. 196.25 am Mobiliar ergab sich ein Nettoüberschuss von Fr. 5248.53, der dann durch Beschluss der Generalversammlung vom 25. März für eine 9prozentige Rückvergütung auf die eingetragenen Bezüge von Fr. 53,016.75 gleich Fr. 4771.50, Fr. 100.— als Entschädigung an den Vorstand, sowie Fr. 377.03 als Vortrag Verwendung fand. An Reserven hatten wir auf Abschluss Fr. 3394.89 und Fr. 6875.30 in einem Baufonds angelegt. Letzterer, da wir im Laufe des Monats März ein Haus um die Summe von Fr. 12,500.— erwarben und daran noch wesentliche Umänderungen gemacht werden müssen, bildet somit eine angenehme Stütze. Aus der Bilanz ist folgendes zu entnehmen: sie weist in Aktiva Fr. 283.32 Kassasaldo, Fr. 5125.35, Kontokorrentguthaben, Fr. 12,807.23 an Waren, Fr. 400.— Wertschriften, sowie Fr. 200.— an Mobilien auf, welchen an Passiven Fr. 597.18 an einem Verkaufslokalsaldo, Fr. 10,270.19 an Reserven und Fr. 2700.— an Anteilscheinen gegenüberstehen.

An effektiven Unkosten hatten wir Fr. 3424.28 zu bestreiten, was gleich 3,52% des Umsatzes ausmacht, was trotzdem einige Konsümler nicht befriedigt, obwohl dieses Verhältnis als sehr günstig angesehen werden kann.

Im grossen und ganzen können wir punkto Vereinsentwicklung auf ein gutes Jahr zurückblicken, was wir zum grossen Teil unserem Verbande zu verdanken haben.

Olten. *Zur Inkrafttretung der neuen Statuten des Konsumvereins Olten auf 1. April 1917.* Zum fünfzigjährigen Bestande der Genossenschaft «Konsum-Verein Olten» hat im Auftrage der Verwaltungsbehörden der damalige Präsident der Generalversammlung, Herr Dr. Rob. Cartier, eine höchst interessante und prächtig illustrierte Jubiläumsschrift abgefasst, die in markanten Zügen die Entwicklungsgeschichte des K. V. O. zur Darstellung brachte und in ehrender Weise all der Männer gedachte, die an leitender Stelle gestanden. Am wenigsten wichtig erscheint in der Darstellung die Entwicklung der äussern Organisation der Genossenschaft; dies ist aber leicht begreiflich. Die Rechtsform des Konsumvereins war auf der Grundlage der Aktiengesellschaft aufgebaut und ging dann im Jahre 1883 zur reinen Genossenschaft über. Bei dem kleinen Mitgliederbestande waren die Rechte der Mitglieder sowohl bei der Aktiengesellschaft wie anfänglich bei der Genossenschaft ungefähr dieselben, was in bezug auf die Bestellung der Behörden und das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht auf den Gang der Betriebsführung zu verstehen ist. Letzte und höchste Instanz war die Generalversammlung. Mit der gewaltigen Zunahme der Genossenschaft an Mitgliederzahl und Umsatz mussten im Interesse einer prompten und gedeihlichen Betriebsabwicklung den einzelnen Behörden, namentlich dem Verwaltungsrate und der Verwaltungskommission, immer mehr und sehr wichtige Kompetenzen übertragen werden. Dieses Moment rief nun im Laufe der Jahre bei den einzelnen Genossenschaftern nach und nach ein lebhaftes Interesse wach, bei der Bestellung der Behörden nicht mehr in Gleichgültigkeit zu verharren. In die Behörden sollten nur entschiedene und gesinnungstreue *Genossenschafter* gewählt werden. Das sollte sein und war auch lange Zeit der einzig richtige Standpunkt der Wählerschaft. Nachdem sich aber die Genossenschaft auch auf andere Gemeinwesen und gar über drei Kantone ausgedehnt hatte, musste den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Jede Gemeinde, in der der K. V. O. eine Filiale errichtete, hatte ein statutarisches Recht, im Verwaltungsrate vertreten zu sein. Auch dieser Standpunkt, jeder Filialortschaft eine Vertretung in den Verwaltungsbehörden zu sichern, ist ein ganz vernünftiger, doch brauchte es dazu ein ganz besonderes Geschick, um jeder Ortschaft die ihr gebührende Vertretung bei den Wahlen zu sichern, besonders als sich nach und nach die Wählerschaft nach den politischen Parteirichtungen zu gruppieren begann und mehr und mehr das Interesse der Partei über das Interesse an der Sache selbst zur Geltung gebracht wurde. So hatte der Konsumverein Olten gerade ein Jahr nach seinem Jubiläum einen sozusagen ganz nach parteipolitischen Erwägungen durchgeführten Wahlkampf für die Bestellung des Verwaltungsrates zu bestehen. Der Ausgang der Wahlen in den Verwaltungsrat im Jahre 1913 war für eine Parteirichtung derart unbefriedigend, dass die gewählten Verwaltungsräte dieser Partei ihre Mandate gar nicht annahmen. Sie nahmen diese Stellung nicht nur von sich aus ein, sondern die gesamte Wählerschaft, die hinter ihnen stand, billigte nicht nur diese Stellungnahme, sondern sie wurde ihnen durch Beschlüsse grosser Versammlungen diktiert. Es wurden langwierige Unterhandlungen gepflogen, die dann im Jahre 1915 einen für die Genossenschaft glücklichen Ausgang nahmen. Die unterlegene Partei stellte als Bedingung bei weiterer Mitwirkung und Verbleiben bei der Genossenschaft die Aufnahme des proportionalen Wahlverfahrens bei Bestellung der Behörden in die Statuten auf. Diese Bedingung musste von der Mehrheitspartei akzeptiert werden, da es sonst zu einer Spaltung unserer Genossenschaft gekommen wäre. Diese Spaltung zu verhindern, war den leitenden Genossenschaftern der Wahlperiode 1913—1917 wichtiger, als an einem formalen Prinzip

festzuhalten, das sich in grossen Genossenschaften, die weite Kreise der Bevölkerung, Angehörige aller Parteien und Stände umfassen, überlebt hat.

Nachdem man sich einmal zum Grundsatze der proportionalen Vertretung in den Behörden einer Genossenschaft bekannt hatte, bedingte die Aufnahme dieser Wahlart in die Statuten eine totale Revision der Statuten hinsichtlich der Organisation der Genossenschaft. Im besondern mussten die Kompetenzen der einzelnen Organe der Genossenschaft neu geordnet werden. Es sei im Nachfolgenden versucht, ein Bild zu geben vom organisatorischen Aufbau der Genossenschaft, den Kompetenzen der Behörden, der Mitgliederrechte und vom Wahlverfahren.

Die Organisation der Genossenschaft zeigt ein ziemlich ausgesprochenes demokratisches Gepräge. Die Mitglieder in ihrer Gesamtheit als das oberste Organ üben ihre Rechte aus bei Urabstimmungen und Wahlen, Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Referendums- und Initiativrechtes. Der Urabstimmung sind zu unterstellen: Referendumsbegehren gegen Beschlüsse der Generalversammlung (300 Unterschriften erforderlich), Initiativvorschläge, Auflösung der Genossenschaft, Begehren um Abberufung des Verwaltungsrates, des Bureaus der Generalversammlung, des Verwalters und der Rechnungsrevisoren. Diese Rechte übte sonst die Generalversammlung aus; da sie aber meistens nur 5—10% der Gesamtmitgliedschaft umfasst, mussten diese wichtigen Geschäfte der Gesamtheit der Mitglieder durch die Urabstimmung vorbehalten bleiben.

Die Generalversammlung hat nur noch untergeordnete Kompetenzen, das um so mehr, als gegen jeden Beschluss das Referendum ergriffen werden kann. Haupttraktandum wird jeweilen sein: Genehmigung des Verwaltungsberichtes und der Jahresrechnung, Interpellationen, Ueberweisung von Anträgen an den Verwaltungsrat, Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates, Genehmigung des Wahlreglementes, Abänderung der Statuten und endlich Entscheid über Ankauf und Verkauf von Liegenschaften und Vornahme von Bauten, sofern der Betrag Fr. 40,000.— übersteigt. Alle andern Geschäfte, namentlich Wahl der Verwaltungs- und Spezialkommissionen, der Angestellten und Arbeiter, Festsetzung der Besoldungen, der Löhne und Abschluss von Verträgen, Aufstellung der Geschäftsordnungen und Reglemente für die Behörden und Angestellten, Ersatzwahlen in die Behörden für den Rest einer Amtsperiode, Einführung neuer Betriebszweige, Errichtung und Aufhebung von Verkaufslokalen usw. sind dem auf 25 Mitglieder erhöhten Verwaltungsrate überwiesen.

Dieser wird nun nach den neuen Statuten nach dem Grundsatz der Verhältniswahl — nach Proporz — bestellt werden, zum ersten Male im Frühjahr 1917. Für die Vornahme dieser Wahl musste ein ziemlich umfangreiches Wahlreglement aufgestellt werden. Massgebend für die Art des Proporzwahlverfahrens ist das diesbezügliche Gesetz des Kantons Solothurn, mit der einzigen Abänderung, dass ein allfälliges Restmandat derjenigen Partei zukommt, die den grössern Rest an Stimmen besitzt. Die eigenartige geographische Ausdehnung der Genossenschaft über drei Kantonsgebiete, sowie der Umstand, dass man schon von sehr frühe an für die Genossenschafter der eidgenössischen Betriebe, wie Post, Eisenbahn und Telegraph, sowie für die grosse Zahl der Genossenschafter ausserhalb der Ortschaften mit Filialen die Stimmabgabe per Kuvert durch die Post zuliess — im Jahre 1913 hatten bereits über 600 Genossenschafter durch Kuvert ihr Wahlrecht ausgeübt — liessen es um so dringender erscheinen, für alle Genossenschafter die Kuvertabstimmung vorzuschreiben, um möglichste Einheitlichkeit bei der Stimmabgabe herbeizuführen. Die einheitliche Durchführung der Stimmabgabe war auch darum notwendig, weil man in den verschiedenen Ortschaften kaum genügend Männer gefunden hätte, die in der Ortschaft draussen, wo man den Proporz gar nicht kennt, eine tadellose und richtige Abwicklung des Wahlgeschäftes verbürgt hätten. So bildet nun die Genossenschaft mit ihren 6000 Mitgliedern einen einzigen Wahlkreis mit einem einzigen Wahlbureau. Den Genossenschaftern wird rechtzeitig das Abstimmungsmaterial per Post zugesandt werden: ein Stimmausweiskuvert, ein Stimmkuvert zur Aufnahme des Stimmzettels und zur Wahrung des Stimmgeheimnisses, sowie von jeder Parteiliste ein Stimmzettel. Jeder Genossenschafter kann so ohne jeden Einfluss seine Stimmabgabe frei und ungehindert ausüben und der Partei oder Liste zustimmen, die ihm beliebt. Die Stimmabgabe erfolgt nun in der Weise, dass der Stimmende den ihm passenden Stimmzettel in das Stimmkuvert einlegt — diese sind für alle einheitlich und obligatorisch —, das Stimmkuvert dann in das grössere Stimmausweiskuvert — ebenfalls einheitlich und obligatorisch — einlegt und dieses mit seiner eigenen Unterschrift versehen der Post übergibt. Die Rückfrankatur ist von der Verwaltung bei der Zustellung an das Mitglied zu ihren Lasten übernommen worden. Der ganze Wahlakt wird unter Leitung eines eigens bestellten Wahlbureaus geleitet und durchgeführt werden. Da das Wahlgeschäft verhältnismässig sehr stark die Verwaltungskosten belasten wird, mussten Bestimmungen aufgenommen werden, um nicht öfters solche Unkosten auf sich zu laden. Es werden daher nur alle vier Jahre einmal Wahlen vorgenommen. Wenn Vakanzen in einzelnen Behörden vorkommen sollten, was beim Proporz mit den vielen nicht voll gewählten Kandidaten sowieso selten eintritt, so werden die Ergänzungswahlen für den Rest der Amtsperiode vom Verwaltungsrate vorgenommen.

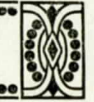
Die innere Organisation und Kompetenzausscheidung der einzelnen Behörden und der oberen Verwaltungsorgane verlangt ebenfalls eine gänzliche Revision einer Reihe von Reglementen, die nun ebenfalls in einer ersten Lesung durchgeführt sind und nächstens in Kraft gesetzt werden können.

Hauptgesichtspunkt bei der Reorganisation der eigentlichen Verwaltung war die einheitliche technisch-kaufmännische Leitung durch den Verwalter, sowie die Schaffung selbständig handelnder Betriebsvorsteher, eine Art Departementaleinführung nach Warenbetriebskreisen.

Wenn nun auch in Zukunft durch Einführung des Proporzes bei Bestellung der Behörden die Genossenschafter in Parteigruppierungen gezwungen werden, so lehrt doch schon die Erfahrung in unsern grössten Verbandsvereinen, dass dadurch die genossenschaftliche Treue keine Einbusse erlitten hat. Wir wagen zu behaupten, dass auch im Konsumverein Olten die neue Wahlart der Behörden das Interesse an den Wahlgeschäften wie an der Genossenschaft selbst mächtig fördern wird.

Wir werden seinerzeit über den Verlauf und das Ergebnis der Gesamterneuerungswahlen berichten. Man darf darauf gespannt sein, da zum ersten Male*) in einem Verbandsverein in so eigenartiger und ausserordentlicher Weise die Wahlen in die oberste Behörde vorgenommen werden. *P. H.*

*) *Anmerkung:* Im A. C. V. Basel und L.-V. Zürich wird schon seit Jahren der 100-köpfige Verwaltungsrat in ähnlicher Weise gewählt.

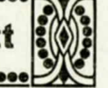



Umsatz im Monat März. Der Umsatz im Monat März 1917 erreichte

Fr. 7,902,452.03

Die Zunahme gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres beträgt Fr. **2,109,839.98** oder **36,42%**.

Der Umsatz im I. Quartal 1917 weist die Summe von Fr. **20,769,226.40** auf, gegenüber Fr. 14,222,562.45 in der gleichen Zeitperiode des Jahres 1916. Die Vermehrung beträgt somit Fr. **6,546,663.95** oder **46,03%**.

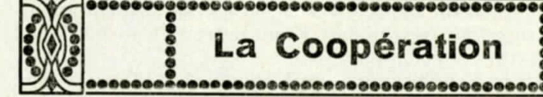
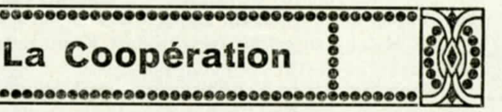



Wochenausgabe.

Einzelabonnements per Jahr Fr. 3.15. Kollektivabonnements für Vereine Fr. 2.— per Jahr und Mitglied.

Inhalt der Nummer 15 vom 13. April.

Ein Neubau des Allg. Consumvereins in Basel. — Ueber die Verhältnisse auf dem Milchmarkte. — Die Erhöhung des Milchpreises. — Wehret der Not! — Umschau. — Literatur. — Allerlei. — Tabellarische Uebersicht über den Anbau der Gemüsearten. — Eierkonservierung. — Wie stillt man Nasenbluten? — Feuilleton: Eisen. Von Fritz Müller.

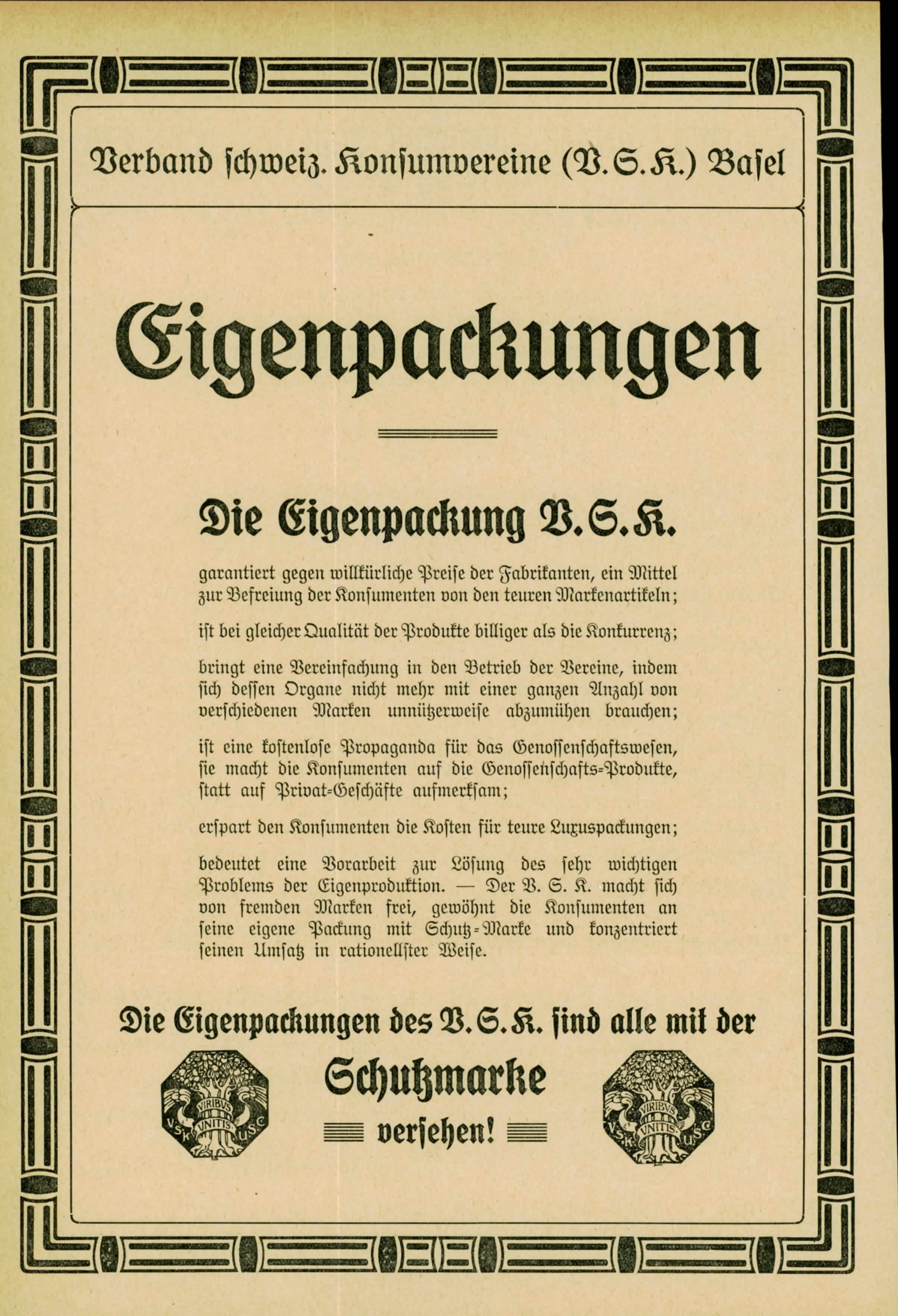



Offizielles Organ des V. S. K. in französischer Sprache.

Einzelabonnementspreis per Jahr: Fr. 2.65.

Inhalt der Nummer 7 vom 6. April 1917: Soyons prévoyants! — Enseignement ménager anti-alcoolique. — Calomniateur? — Feuilleton: Des Livres. — Henri Veyrassat †. — Le crédit dans les coopératives. — Inorganisation. — Nouvelles de l'Union. — Nouvelles des coopératives. — Le jardin. Les engrais. — Minoterie coopérative du Léman. — Répartition du sucre et du riz. — Nouveaux prix des potages Maggi.

Redaktionsschluss 11. April.



Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel
Eigenpackungen
Die Eigenpackung V. S. K.
garantiert gegen willkürliche Preise der Fabrikanten, ein Mittel zur Befreiung der Konsumenten von den teuren Markenartikeln;
ist bei gleicher Qualität der Produkte billiger als die Konkurrenz;
bringt eine Vereinfachung in den Betrieb der Vereine, indem sich dessen Organe nicht mehr mit einer ganzen Anzahl von verschiedenen Marken unnützerweise abzumühen brauchen;
ist eine kostenlose Propaganda für das Genossenschaftswesen, sie macht die Konsumenten auf die Genossenschafts-Produkte, statt auf Privat-Geschäfte aufmerksam;
erspart den Konsumenten die Kosten für teure Luxuspackungen;
bedeutet eine Vorarbeit zur Lösung des sehr wichtigen Problems der Eigenproduktion. — Der V. S. K. macht sich von fremden Marken frei, gewöhnt die Konsumenten an seine eigene Packung mit Schutz-Marke und konzentriert seinen Umsatz in rationellster Weise.
Die Eigenpackungen des V. S. K. sind alle mit der
Schutzmarke
versehen!
VIRIBUS UNITIS
V. S. K.
U. S. C.